

Satzung des Kunst- und Kulturvereins KulturBox e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kunst- und Kulturverein KulturBox e.V. und hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltung von Festivals, Konzerten, Vorträgen, Ausstellungen, Seminaren, Weiterbildungen, und Wettbewerben.
- (3) Unterstützung von Migranten, Flüchtlinge, Asylbewerber, Jugendlichen und Frauen durch gemeinsame Kunst und Kulturangebote.
- (4) Angebote der Bildung, Schulung bzw. Fortbildung, Beratung, Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung
- (5) Der Verein ist keine politische Organisation

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; hiervon unberührt bleibt die vertragsmäßige Bezahlung von Mitgliedern für entgeltliche Leistungen.

§ 4 Aufbringen der Mittel

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Einnahmen aus dem Kulturbetrieb;
- Einnahmen aus Vermietung, z.B. Atelierplätzen und Veranstaltungsräumen;
- Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- Einnahmen aus Werbung und Sponsoring;
- Spenden, Vermächtnisse, sowie sonstige Zuwendungen;

§ 5 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft kommt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand zustande.
- c
- (4) Ein Ausschluss kann nur bei Verstoß gegen die Vereinszwecke durch den Vorstand erfolgen oder einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Förderbeiträge sind möglich.

§ 6 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

(3) Für die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist eine Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder inklusive der per Briefwahl abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäften,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Führung der Geschäfte teilweise und/oder zeitweise einem/ einer Geschäftsführer/-in durch rechtsgeschäftliche Vollmacht zu übertragen.

(3) Die Tätigkeiten der Geschäftsführung sind in einer eigenständigen Geschäftsführungsordnung geordnet und geregelt, diese wird vom Vorstand des Vereins aufgesetzt und verabschiedet.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Der Vorstand kann darüber hinaus die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder sowie ein beschlussfähiger Vorstand anwesend sind. Sind weniger als 25% der Mitglieder anwesend muss eine Stunde gewartet werden um auf evtl. verspätete Mitglieder zu warten. Danach ist die Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, dürfen vom 1. Vorsitzenden des Vorstands ohne Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 12 Protokollierung³

(1) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(2) Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

(3) Falls während der der 2 Jahre ein Kassenprüfer seinen Posten nicht mehr wahrnehmen kann, kann die Prüfung der Kasse ausnahmsweise durch einen Prüfer erfolgen.

(4) Die Kassenprüfung kann auch am Tag der Mitgliederversammlung erfolgen wenn die Kassenprüfer unvorhergesehen die Kassenprüfung bis dahin noch nicht durchgeführt haben.

(5) Zu diesem Zweck kann der Vorstand einen Interim-Kassenprüfer aus der Gruppe der anwesenden Mitglieder bestimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder inklusive der per Briefwahl abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

